

Meldeformular Anschluss einer Abwasseranlage an die öffentliche Kanalisation

Verantwortlicher Bauherr

Adresse des Anschlusses

Unternehmer

Ausführungsdatum

Datum

Unterschrift

Ausführungsvorschriften

Leitungsanschlüsse haben gemäss SN-Norm 592 000 zu erfolgen. Insbesondere nachfolgende Grundsätze sind einzuhalten:

- Der Kanalanschluss hat in der Regel in die Mittelachse, aber in jedem Fall über dem Niveau des Trockenwetterabflusses zu erfolgen.
- Bei ausreichend Gefälle ist die Grundstückentwässerung in der Regel mit etwa 30° Gefälle bis über den Kanalscheitel oder die ermittelte Rückstauhöhe zu führen.
- Im Grundwasser, bei grösserer Wassermenge (Industriebetrieb, grössere Überbauung), bei ungünstiger Neigung der Anschlussmuffe (zur Vermeidung von Gegengefälle), bei Anschluss an eine Kanalisationsleitung unter 300 mm Durchmesser, bei einer Grundstückanschlussleitung aus Spezialbetonrohr und in Grundwasserschutzonen hat der Kanalanschluss mittels Schacht zu erfolgen.
- Anschlussöffnungen in Betonrohre dürfen nur mit Kronenbohrgeräten angebracht werden. Der Einsatz von Meisseln ist untersagt.
- Der Anschluss hat mit dem entsprechenden Formstück zu erfolgen. Es dürfen nur VSA zugelassene Rohrmaterialien verwendet werden.
- Anlagen dürfen erst nach behördlicher Abnahme und Aufnahme der Neuanlagen eingedeckt und in Betrieb genommen werden.
- Nach der Bauvollendung ist der Gemeinde ein Ausführungsplan einzureichen. Wird kein Ausführungsplan eingereicht, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Bauherrn einen solchen zu erstellen oder erstellen zu lassen.

- Für Grabenarbeiten sind insbesondere die Normblätter SN 640 535b und 640 538a massgebend.
- Der Eigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden oder Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb seiner Abwasseranlage verursacht werden.
- Aufbrüche in Gemeindestrassen sind mit dem entsprechenden Formular anzumelden. Strassenaufbrüche in Bundes- und Kantonsstrassen sind der Bauverwaltung zur Weiterleitung an die Baugesuchszentrale einzureichen.
- Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

Das komplette Meldeformular inkl. Kanalisationsplan ist an folgende Adresse zu senden:

Stadt Amriswil
Bauverwaltung
Arbonerstrasse 2
8580 Amriswil

071 414 11 12
bauverwaltung@amriswil.ch
www.amriswil.ch